Einkaufsbedingungen
SCHOTT Pharma Schweiz AG und SCHOTT Pharma Suisse SA

Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für Bestellungen sowie sonstige Verträge über Lieferungen und Leistungen, die von der Fa. SCHOTT Pharma Schweiz AG oder SCHOTT Pharma Suisse SA abgegeben oder abgeschlossen werden (nachfolgend „SCHOTT“). Sie gelten jedoch nicht für Bauleistungen oder Arbeitsverhältnisse.

1. Vorrang

   Soweit schriftlich und spezialvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und SCHOTT für die vorliegend beschriebenen Geschäfte ausschließlich nachstehende Bedingungen zugrunde. Entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn SCHOTT im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, insbesondere wenn bestellte Waren widerspruchslos angenommen werden.

2. Schriftform

   Alle Bestellungen sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. Widerruf

   SCHOTT ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

4. Fristen

   a) Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer SCHOTT unverzüglich zu benachrichtigen.

   b) Wird der Liefertermin durch Verschulden des Auftragnehmers überschritten (Verzug), so ist SCHOTT unbeschadet ihrer übrigen Rechte berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

   c) Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer von SCHOTT zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, so ist SCHOTT nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben hat SCHOTT das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Das Recht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung und die Verpflichtung von SCHOTT, die Leistung

abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald SCHOTT nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder statt der Leistung Schadensersatz verlangt.

5. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ein.

6. Abwicklung und Lieferung

a) Unteraufträge kann der Auftragnehmer nur mit Zustimmung von SCHOTT vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung.

b) Die Lieferung von Waren hat, sofern nicht anders vereinbart, gemäß der in der Bestellung genannten Incoterms® Regelung in der von der ICC zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuell herausgegebenen Fassung zu erfolgen. Je nach Incoterms®-Klausel hat der Auftragnehmer die Transportmöglichkeiten und die Transportversicherung im Einvernehmen mit SCHOTT zu wählen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von SCHOTT sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

c) Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Software-Produkten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (system-technische und -Benutzer) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für SCHOTT hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

7. Rechnungen, Zahlungen

a) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, getrennt von der Sendung einzureichen. Sie müssen mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Das Datum des Auftrages ist anzuführen.

b) Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung (Datum des Eingangsstempels – nicht Fakturendatum!) oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgenden Werktag – je nachdem, welches Datum das spätere ist.

c) Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall

begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie mit der Behebung der Mängel, die vom Antragnehmer verursacht wurden, gebraucht wird.

Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung. Bei fehlerhafter Lieferung oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist SCHOTT unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschädigungslos zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

c) Die Zahlung erfolgt in dem der Fälligkeit folgenden nächsten Zahlungslauf mit einem Zahlungsmittel unserer Wahl 1 mal pro Woche.

8. Gesetzliche Vorschriften und Code of Conduct

a) Für alle Lieferungen und Leistungen sind namentlich die Vorschriften der SDR-Verordnung über gefährliche Güter (siehe ADR vom schweizerischen Spediteurenverband sowie Spedlog Swiss) zu beachten. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

b) Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Auftragnehmer allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

c) Der Auftragnehmer hat insbesondere die Bestimmungen der anwendbaren gesetzlichen Datenschutzregelungen zu befolgen, wenn er personenbezogene Daten von SCHOTT oder aus dem Bereich von SCHOTT oder Einblick in solche erhält. Der Lieferant darf diese Daten nur insoweit erheben, verarbeiten und nutzen, wie ihm dies durch die Beauftragung von SCHOTT gestattet ist oder bzw. wie es für die Erbringung der bestellten Leistung erforderlich ist. Eine weitergehende Verarbeitung der Daten, insbesondere eine solche zu Zwecken des Auftragnehmers oder eines Dritten ist ausgeschlossen.

d) Zu den grundlegenden Unternehmenswerten zählen Integrität, Zuverlässigkeit sowie die Einhaltung von rechtlichen und ethischen Vorgaben. Von seinen Auftragnehmern erwartet SCHOTT, dass sie die vorgenannten Grundsätze teilen und den Code of Conduct für Auftragnehmer einzuhalten (abrufbar unter http://www.schott.com/CoC-Auftragnehmer).

9. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

a) Unabhängig von der vereinbarten Freistellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von SCHOTT angegebenen Lieferanschrift, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss, der durch Abnahmeprotokoll durch eine empfangsberechtigte Person von SCHOTT zu dokumentieren ist, auf SCHOTT über.

Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung seitens SCHOTT ersetzt keinesfalls die förmliche Abnahme.

b) Bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt ist SCHOTT zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Spätestens mit der Bezahlung des vollen Entgelts wird SCHOTT Eigentümer.

10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

a) Offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung wird SCHOTT dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen. Für Mängel, die SCHOTT innerhalb von vier Wochen anzeigt, verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

b) Wareneingangskontrollen werden stichprobenweise vorgenommen. SCHOTT ist berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des von SCHOTT festgelegten Grenzqualitätswertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Auftragnehmers zu 100 % zu prüfen.

c) Sendet SCHOTT dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist SCHOTT berechtigt, unabhängig von der Höhe der dadurch entstehenden Aufwendungen, dem Auftragnehmer den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Die Pauschale beträgt jedoch höchstens CHF 1000.- pro Rücksendung Den Nachweis und die Geltendmachung höherer Aufwendungen behält sich SCHOTT ausdrücklich vor.

11. Garantie

a) Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich die dazu geeigneten Qualitätskontrollen dauerhaft vorzunehmen.

Der Liefergegenstand muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen.

b) Die Garantiezeit dauert 24 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes.

c) Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Garantie gemäß Ziff. 11.a) nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen. Wenn eine vollständige Instandstellung nicht innert dem Besteller dienlichen Frist erwartet werden kann, so hat der Lieferant mangelfreien Ersatz zu liefern und zu montieren. Ist der Lieferant zur sofortigen Mängelbehebung faktisch nicht in der Lage, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen.

Transportkosten und allfällige Reisespesen für Garantiearbeiten trägt der Lieferant.

d) Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.

e) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gelten die Garantiefristen gemäß Ziff. 11.b).

12. Rücktritt

a) Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiearbeiten gemäß Ziffer 11.c) in Verzug und auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, ohne dass für den Besteller Kosten entstehen.

b) Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann der Besteller ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, ohne dass für den Besteller Kosten entstehen.

c) Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

d) Vorbehalten bleiben die Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz.

13. Produktehaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

a) Ist der Lieferant für den durch ein mangel- und/oder fehlerhaftes Produkt eingetretenen Produkteschaden verantwortlich oder mitverantwortlich, behält sich der Besteller vor, vollumfänglich oder in angemessenem Umfang, Rückgriff auf den Lieferanten zu nehmen. Kann der Produkteschaden zweifelsfrei auf das mangel- und/oder fehlerhafte Produkt des Lieferanten zurückgeführt werden, verpflichtet er sich, den Besteller von Schadenansprüchen Dritter auf erstes Auffordern freizustellen.

b) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

14. Sach- und Rechtsgewährleistung

a) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die erbrachten Leistungen oder die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er den Besteller voll schadlos.

b) Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen bzw. mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen.

c) In dringenden Fällen - insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden -, ferner zwecks Beseitigung geringfügiger Mängel, ist SCHOTT berechtigt, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Dies gilt ferner in sonstigen Fällen, soweit eine von SCHOTT zur Nacherfüllung bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist.

d) Gelieferte Waren müssen frei sein von Rechten Dritter. Bei der Lieferung von Datenverarbeitungsprogrammen haftet der Auftragnehmer dafür, dass er über alle erforderlichen Rechte, insbesondere Schutzrechte, zur Weitergabe der Programme verfügt.

15. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

a) Von SCHOTT stammende technische Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen, Werknormblätter etc. stellen geistiges Eigentum dar und sind Gegenstand der Urheberrechte von SCHOTT. Soweit es für die Abwicklung des Auftrages erforderlich ist, gewährt SCHOTT dem Auftragnehmer ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an vorgenanntem

Urheberrecht, das endet, sobald der Auftrag abgewickelt bzw. beendet ist. Seitens SCHOTT zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel etc. bleiben ausschließliches Eigentum von SCHOTT. Sie sind SCHOTT einschließlich aller gegebenenfalls angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung des Auftrages unaufgefordert zurückzusenden; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes SCHOTT gegenüber nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Durchführung des Auftrages verwenden und sie unbefugten Dritten weder überlassen noch sonst zugänglich machen. Jedes Kopieren oder Vervielfältigen vorgenannter Gegenstände ist nur insoweit statthaft, als es zur Ausführung des von SCHOTT erteilten Auftrages unbedingt erforderlich ist.

b) Stellt der Auftragnehmer für SCHOTT die in 15.a) genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten von SCHOTT her, so gilt 15.a) entsprechend. In diesem Falle wird SCHOTT sich anteilig an den Herstellungskosten beteiligen und erwirbt dafür das Miteigentum an den Gegenständen, die der Auftragnehmer unentgeltlich für SCHOTT verwahren wird. SCHOTT kann jedoch jederzeit die Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand vom Auftragnehmer herausverlangen.

16. Beistellung von Material

a) Seitens SCHOTT zur Verfügung gestelltes Material bleibt Eigentum von SCHOTT und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Auftragnehmers zu verwahren und als SCHOTT-Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des von SCHOTT erteilten Auftrages verwendet werden.

b) Verarbeitet der Auftragnehmer das zur Verfügung gestellte Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für SCHOTT. SCHOTT wird unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwirbt SCHOTT das Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Anteil, der dem seitens SCHOTT beigestellten Materialwert entspricht.

17. Vertraulichkeit

a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen oder Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit der Unterbreitung eines Angebotes bzw. mit der Erteilung eines Auftrages durch SCHOTT erhält, wie ein anvertrautes Betriebsgeheimnis vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Auftragnehmer weist SCHOTT nach, dass ihm diese Informationen bereits bei Angebotsunterbreitung bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden oder dass sie allgemein zugänglich waren bzw. es nachträglich wurden, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hätte und ohne dass er dafür verantwortlich ist.

b) Die Herstellung für Dritte und die Schaustellung von speziell für SCHOTT, insbesondere nach SCHOTT-Zeichnungen oder -Fertigungsspezifikationen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen über den Gegenstand von durch SCHOTT in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf einen Auftrag durch SCHOTT gegenüber Dritten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens SCHOTT.

18. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerkes unwirksam sein oder werden, so steht dies der Wirksamkeit vorliegender Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht entgegen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

a) Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

b) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen Einkaufsbedingungen sind die ordentlichen Gerichte:

Für den Geschäftsbereich in St. Gallen: St. Gallen (SCHOTT Schweiz AG)

Für den Geschäftsbereich in Yverdon: Yverdon (SCHOTT Suisse SA)

c) Auf das Vertragsverhältnis ist Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss der Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts.

20. Vertragsänderungen

Jede Änderung und Ergänzung eines einmal erteilten Auftrages bedarf der Schriftform. Diese Schriftform kann nur schriftlich abbedungen werden.